

Fehlentscheidungen von Mitarbeitern können für den Arbeitgeber – zum Teil – hohe finanzielle Schäden verursachen. Bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet in der Regel der jeweilige Mitarbeiter. In Fällen normaler Fahrlässigkeit wird meist eine Quotelung des Schadens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorgenommen. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Arbeitnehmer in der Regel nicht.

Wir fragen:

- 1. Wie viele Fälle von Fahrlässigkeit der drei Kategorien wurden in der Stadtverwaltung seit 2010 festgestellt?**
- 2. Welcher finanzielle Schaden ist der Stadt dadurch in den einzelnen Jahren entstanden?**
- 3. Wie viele Regressforderungen gegenüber Mitarbeitern wurden seit 2010 erhoben?**
- 4. Wie hoch waren die tatsächlich an die Stadt geleisteten Zahlungen?**

gez. Andreas Scholtyssek  
Fraktionsvorsitzender